



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

A. Problem

Das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg beabsichtigt den Bau eines Freien-Elektronen-Lasers (XFEL) und muss hierfür auch schleswig-holsteinisches Landesgebiet in Anspruch nehmen. Der Freie-Elektronen-Laser soll als internationales Vorhaben realisiert werden. Der angestrebte Staatsvertrag in Gesetzesform zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und für den späteren Betrieb des XFEL. Dies ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich, damit im Wettbewerb für den Standort Norddeutschland und bei der Werbung um internationale Finanzierungsbeiträge eine sichere planungsrechtliche Grundlage vorgewiesen werden kann.

B. Lösung

Der Staatsvertrag in Verbindung mit dem Gesetz zum Staatsvertrag schafft ein einheitliches rechtliches Instrumentarium zur Durchführung des Planfeststellungs- und ggf. Enteignungsverfahrens. Zwar besitzen Schleswig-Holstein und Hamburg für die Planung usw. ausreichende Rechtsgrundlagen. Ein Verfahren, das in einer Hand liegt und zügig durchgeführt werden soll, bedarf jedoch einer für beide Länder geltenden Regelung.

Mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird das niedersächsische Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld beauftragt, das über umfassende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt. Die Bauüberwachung für die unterirdischen Bauwerke obliegt dem Landesbergamt, für die oberirdischen Bauwerke dem Landrat des Kreises Pinneberg für den Kreis Pinneberg und dem Bezirksamt Altona für das hamburgische Gebiet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Für das Land entstehen keine Kosten. Sie werden vom Vorhabenträger, dem Deutschen Elektronen-Synchrotron, übernommen. Es ist als Stiftung des bürgerlichen Rechts organisiert; 90 v.H. der institutionellen Förderung trägt der Bund, 10 v.H. die Freie und Hansestadt Hamburg.

Soweit die Planung und Realisierung des Vorhabens bei Landes- oder Kommunalbehörden Ansprüche auf Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Entgelte und besondere Auslagen zu erheben wären, genießt DESY Gebühren- und Auslagenfreiheit, da Stiftungsträger ausschließlich die öffentliche Hand ist.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf
eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen
für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers
im Röntgenlaserbereich
Vom 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2
Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Anlage 1

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land
Schleswig-Holstein**

**über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen
für die Errichtung und den Betrieb eines Freie Elektronen Lasers im
Röntgenlaserbereich**

Die
Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat

und das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Vorbemerkung

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein beabsichtigen, die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY mit Sitz in Hamburg-Bahrenfeld bei der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die vorgesehene Errichtung und den Betrieb einer neuen Forschungsanlage zu unterstützen. Mit diesem Staatsvertrag werden die Rechtsgrundlagen für das Zulassungsverfahren geschaffen.

Bei der Forschungsanlage handelt es sich um einen Freie Elektronen Laser, der extrem intensives Licht im Röntgenbereich erzeugt (im Folgenden kurz „Röntgenlaser“ genannt). Die Errichtung der Anlage wurde vom Wissenschaftsrat wegen ihrer forschungs- und technologiepolitischen Bedeutung empfohlen. Ihr Zweck ist die Ausnutzung innovativer Beschleunigertechnologie für die anwendungsorientierte Grundlagenforschung und die Erschließung neuer Nutzenanwendungen für die Forschung mit Photonen. Die Anlage mit einem insgesamt ca. 3,5 km langen Tunnelbauwerk soll im Bereich des DESY-Geländes in Hamburg-Bahrenfeld beginnen und im Süden der Stadt Schenefeld (Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg) mit einer Experimentierhalle enden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat für eine finanzielle Beteiligung eine Zusage erteilt.

Die vorbereitende Planung für den Röntgenlaser erfolgt durch DESY Hamburg, an dessen Finanzierung die Freie und Hansestadt derzeit mit 10 Prozent beteiligt ist. Für die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Maßnahme soll ein internationales Konsortium gegründet werden.

§ 1

Anwendungsbereich, anzuwendende Rechtsvorschriften,
Zuständigkeit

- (1) Der Röntgenlaser einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen (Betriebsanlagen des Röntgenlasers) darf nur gebaut und betrieben werden, wenn der Plan zuvor festgestellt ist. Die Feststellung des Plans für die Erstanlage und den Betrieb erfolgen in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren für die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gelegenen Anlagenteile.
- (2) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102).
- (3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; es ist eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 205), neugefasst durch Bekanntgabe vom 5. September 2001 (Bundesgesetzblatt I, S. 2350), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1914), durchzuführen. Der Planfeststellungsbeschluss schließt alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere auch die nach der Strahlenschutzverordnung erforderliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung mit ein.
- (4) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
 1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Absatz 4 des VwVfG gilt entsprechend.

- (5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn
1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (6) Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde ist das Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld. Bauaufsichtsbehörden sind für die unterirdischen Bauwerke des Röntgenlasers das Landesbergamt, für die oberirdischen Bauwerke der Landrat des Kreises Pinneberg für den Kreis Pinneberg und das Bezirksamt Altona für das hamburgische Gebiet. Die Zuständigkeitsanordnungen der beteiligten Länder sind entsprechend zu treffen.

§ 2

Schutzbereich

In einem Schutzbereich in einer beidseitig der Tunnelkante gemessenen Breite von bis zu 6 m und nach oben in einer von der Tunneloberkante gemessenen Höhe von bis zu 9 m dürfen über die vorhandene Bebauung hinaus keine Bauwerke errichtet werden. Die genauen Abmessungen des Schutzbereichs sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand des Tunnels und den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten.

§ 3

Vorarbeiten

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens auf ihren Grundstücken notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten nach Satz 1 oder einer oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.
- (2) Die Absicht, Vorarbeiten auszuführen, ist den Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 auf Kosten des Trägers des Vorhabens mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung auf Kosten des Trägers des Vorhabens bekannt zu machen.
- (3) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme einem Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder der bzw. des Nutzungsberechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist; die §§ 202 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

- (1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan

einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden oder von einer wirksamen Genehmigung erfasst sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

- (2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können anstelle einer Entschädigung in Geld vom Träger des Vorhabens die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an den Flächen bei der örtlich zuständigen Enteignungsbehörde stellen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu. Die §§ 463 bis 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann der Träger des Vorhabens den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesem Fall ist die bzw. der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Tritt die bzw. der Ver-

pflichtete vom Vertrag zurück, trägt der Träger des Vorhabens die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes.

§ 5

Planfeststellungsverfahren

- (1) Nachdem der Träger des Vorhabens die vollständigen Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde eingereicht hat, veranlasst die Behörde innerhalb eines Monats die Einholung von Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in der Stadt Schenefeld des Landes Schleswig-Holstein sowie im Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
- (3) Die Stadt Schenefeld sowie das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
- (4) Die Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
- (5) Bei der Änderung von Betriebsanlagen des Röntgenlasers kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG und des § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (6) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden dürfen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 6

Planfeststellungsbeschluss

- (1) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 VwVfG bleiben unberührt.
- (2) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des VwVfG bleiben im übrigen unberührt.
- (3) Die Rechtswirkungen des § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG gelten auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.
- (4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag durch den Träger des Vorhabens von der Planfeststellungs-

behörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung des Röntgenlasers einschließlich der zu seinem Betrieb notwendigen Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

- (1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung des Röntgenlasers einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die örtlich zuständige Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss muss vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.
- (2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

- (3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.
- (4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die unmittelbare Besitzerin oder den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin oder dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Vorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.
- (6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin oder der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.
- (7) Auf das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung sind für den Fall der Veräußerung des für den Bau und den Ausbau des Röntgenlasers benötigten

Grundstücks die Vorschriften der §§ 265 und 325 der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei einer Veräußerung der Streitsache und die Rechtswirkungen für die Beteiligten und deren Rechtsnachfolger (Erwerber) entsprechend anzuwenden.

- (8) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Enteignung

- (1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus des Röntgenlasers einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 1 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.
- (2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Der Planfeststellungsbeschluss muss vollziehbar sein. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.
- (3) Hat sich eine Beteiligte oder ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 9

Überwachung

- (1) Die behördliche Überwachung der Anlage ist Aufgabe der hierfür jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden. Maßnahmen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

- (2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden unterrichten einander über alle wichtigen, die Anlage betreffenden Erkenntnisse.

§ 10

Kostenregelung

- (1) Soweit für die durch die Planung und Realisierung des Vorhabens entstehenden Kosten der Landes- und Kommunalbehörden der beiden Länder Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Entgelte und besondere Auslagen zu erheben wären, ist der Vorhabenträger von der Pflicht zur Zahlung dieser Gebühren, Entgelte und Auslagen befreit.
- (2) Die Kosten des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld werden vom Vorhabenträger getragen und direkt abgerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Reinbek, den 28. September 2004

Für den Senat der

Freien und Hansestadt Hamburg

Für das Land Schleswig-Holstein

Ole von Beust

Heide Simonis

Erster Bürgermeister

Ministerpräsidentin

Anlage 2**Begründung zum Staatsvertrag****1. Anlass des Staatsvertrages**

Hamburg und Schleswig-Holstein haben 1998 einen Staatsvertrag geschlossen, der die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Realisierung des TESLA-Vorhabens beim Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg zum Ziel hatte, nämlich die gemeinsame Errichtung und den Betrieb eines Linearbeschleunigers und ebenfalls eines „Freie-Elektronen-Lasers“ (XFEL) - vgl. Drucksache 14/1422. Nunmehr hat der Bund entschieden, zunächst den XFEL zu realisieren und die Entscheidung über den Linearbeschleuniger bis zur Klärung der internationalen Entwicklung zurückzustellen. Eine Überprüfung der bisherigen Planung durch DESY führte zu dem Ergebnis, dass sich unter den veränderten Bedingungen eine andere Standortlösung empfiehlt, um eine Anbindung an die DESY-Infrastruktur zu erreichen.

Der XFEL soll nun mit einem rund 3,5 km langen Tunnel ausgehend vom DESY-Gelände in Hamburg-Bahrenfeld bis in das Gebiet der Stadt Schenefeld reichen, wo auch die Experimentieranlagen errichtet werden sollen. Dies erfordert die Anpassung der bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen an den geänderten Standort und an die Beschränkung auf den XFEL.

Für die Realisierung des Projektes in zwei Bundesländern sind gleichlautende landesgesetzliche Planungsgrundlagen erforderlich, da die Tunnelanlage ohne jeglichen technischen Einschnitt unter der Landesgrenze hindurchgeführt wird und die zu Grunde zu legenden Verfahrensnormen zueinander passen müssen. Dies wird durch den Abschluss eines geänderten Staatsvertrages auf der Basis übereinstimmender rechtlicher Regelungen beider Länder sichergestellt.

Technische Vorbereitung sowie den Bau der Anlage übernimmt das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY) mit Sitz in Hamburg. DESY ist eines von 15 nationalen Helmholtz-Forschungszentren in Deutschland. Es ist als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts organisiert und wird zu 90 % vom Bund und zu 10 % vom Sitzland getragen. Die Kosten für die Projekt- und Planungsvorbereitung werden von DESY aus Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten getragen.

Für die Finanzierung, die Errichtung und den Betrieb soll ein internationales Konsortium gegründet werden. Im Hinblick auf die hohe wissenschaftliche Attraktivität und die breite Nutzenanwendung wird eine internationale Beteiligung von etwa 50 v.H. an den geschätzten Kosten von rd. 900 Mio EUR angestrebt.

2. Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrages

2.1. Planungs- und enteignungsrechtliche Grundlagen

Während für die technische Vorbereitung und Planung, den Bau und die Finanzierung die Stiftung DESY zuständig ist, müssen die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein die planungs- und enteignungsrechtlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Dies soll möglichst rasch geschehen. Es geht darum, mit der Realisierung des Vorhabens nicht nur eine notwendige strukturelle Stärkung des norddeutschen Forschungsraumes zu schaffen, sondern auch eine günstige Ausgangslage mit Blick auf eine in den USA in Betracht kommende Konkurrenz im Röntgenlaserbereich zu schaffen.

Der Staatsvertrag sieht vor, dass in den Landesgebieten Hamburg und Schleswig-Holstein ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Der Staatsvertrag schafft eine für beide Länder geltende Rechtsgrundlage. Dies ist notwendig, da jedes Land eigene Regelungen zum Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren hat.

Der Staatsvertrag greift weitgehend auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zum Planfeststellungsverfahren zurück. Die Regelungen in § 1 Abs. 2, 4 und 5 sowie in den §§ 5 und 6 wiederholen im Wesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Erweiterungen, insbesondere in § 1 Abs. 3 haben klarstellende Funktion.

§ 1 Abs. 6 überträgt die Planfeststellung dem niedersächsischen Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, das auf diesem Gebiet umfangreiche Erfahrungen besitzt. Das Landesbergamt übernimmt auch die Bauaufsicht für die unterirdischen Anlagen (§ 1 Abs. 6). Soweit eine Bauaufsicht für oberirdischen Anlagen erforderlich wird, ist der Landrat des Kreises Pinneberg auf schleswig-holsteinischem Gebiet zuständig (§ 1 Abs. 6).

§ 2 sieht einen Schutzbereich beidseitig und oberhalb der Tunnelbauten vor, innerhalb dessen über die vorhandene Bebauung hinaus kein Bauwerk errichtet werden darf. Die genauen Abmessungen des Schutzbereiches werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Die §§ 3, 4 und 7 enthalten flankierende Regelungen zur Erleichterung der Planfeststellung und der Baudurchführung. Gleiche oder ähnliche Vorschriften finden sich in zahlreichen Fachgesetzen, die sich mit der Planung und Durchführung von Vorhaben befassen (z.B. Baugesetzbuch, Bundesfernstraßengesetz).

§ 8 sieht die Möglichkeit der Enteignung vor, soweit Bau und Ausbau des Röntgenlasers sowie die Errichtung der zugehörigen oberirdischen Vorhaben dies notwendig machen. Die Enteignungsgesetze der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein gelten ergänzend mit der Folge, dass für das Verfahren das Landesrecht maßgebend ist. Gemeinsame Vorschriften zum Verfahren sind entbehrlich. Enteignungen nimmt nicht das Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld vor, sondern die Enteignungsbehörden der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Nach der Betriebsaufnahme sind für die Überwachung der Anlage wieder die jeweiligen Landesbehörden zuständig (§ 9).

2.2. Kosten

Dem Land Schleswig-Holstein entstehen keine Kosten. Die Kosten des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Bauüberwachung trägt die Stiftung DESY als Vorhabenträger (§ 10 Abs. 2). Soweit Entschädigungsansprüche entstehen, ist der begünstigte Vorhabenträger erstattungspflichtig (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 5 und 6 des Vertrages; § 7 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221), zuletzt geändert durch die Landesverordnung über den Fortfall der Bezeichnungen Magistrat und Kreisausschuss in Gesetzen und Verordnungen des Landes vom 16.6.1998 (GVObI. Schl.-H. S. 210) und § 5 des Hamburgisches Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11.11.1980 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18.07.2001 (GVBl. 251). Der Vorhabenträger ist lediglich von Gebühren und Auslagen der Landes- und Kommunalbehörden befreit, da es sich bei dem Vorhabenträger um eine von der öffentlichen Hand finanzierte Stiftung handelt (§ 10 Abs. 1).

3. Bedeutung der Anlage

Der als europäisches Projekte geplante Freie-Elektronen-Laser XFEL wird für die Strukturforschung der verschiedensten Naturwissenschaften - von der Physik über die Chemie, der Material- und Geoforschung bis hin zu den Biowissenschaften - völlig neue Dimensionen des Verständnisses eröffnen, indem mit seinen extrem kurzen und intensiven Röntgenlaserblitzen molekulare und atomare Prozesse gleichsam gefilmt werden können. Insoweit wird die Anlage von herausragender Bedeutung für den Wissenschaftsstandort Norddeutschland sein. Die Errichtung der Anlage wurde vom Wissenschaftsrat wegen ihrer forschungs- und technologiepolitischen Bedeutung empfohlen. Mit dem XFEL wird es möglich, Momentaufnahmen von atomaren Details in Materialien und Biomolekülen herzustellen und damit Strukturen in Werkstoffen und Abläufe der Lebensvorgänge in Zellen sichtbar zu machen und zu untersu-

chen. Einen Röntgenlaser wie XFEL wird es in Europa nur einmal geben. Entsprechend hoch wird die Nutzernachfrage sein. Auch industrielle Anwender werden von der Anlage profitieren.

Mit der Errichtung der Experimentieranlagen in Schleswig-Holstein werden für das betreffende Gebiet auch positive Beschäftigungseffekte verbunden sein.